

aus Cod. 7 und 9 entnommen. Hier werden wir auch aufgeklärt, wie dort die falsche Rubrik entstand. Sie stammt aus dem Index und dort ist sie von der vorausgehenden Ueberschrift beeinflusst. Und der Schreiber von Ia sollte nicht selbständig beeinflusst sein können? Wiederum kein zwingender Beweis.

2) Tit. 13 wird die Cod. 2, 3, 7, 9 stehende Rubrik 'de raptu ingenuorum vel mulierum' beanstandet. Der Ursprung für 'die sinnlose Koppelung' von mulieres und ingenui wird wieder im Index III gesehen, dessen Verfasser den subjektiven Genetiv 'ingenuorum' missverstanden habe. Da kann nun zugegeben werden, dass die Ueberschrift auf einem Missverständnis beruhen dürfte. Die ursprüngliche Ueberschrift war wohl 'de raptu ingenuorum'; die ingenui sind die Täter, wie in 12 die servi und in 13 die ingenui. Nur ist der Ableitungsbeweis wiederum nicht zwingend. Cod. 1 hat die völlig richtige Fassung 'de rapto ingenuorum'. Diese muss K r a m m e r erklären durch Vereinfachung seitens des Schreibers oder nachträgliche Benutzung von Cod. 8. Wäre aber nicht auch hier einfacher die Annahme paralleler Entwicklung?

3) Die folgenden Erörterungen beschäftigen sich mit der Rubrik des Tit. 9. Diese lautet in I: 'De damno (damnum 2 — 4) in messe (messem 4) vel (in 2, 4) qualibet clausura (clausuram 3) in latum (fuerit 2, in clausam 3, in latum fuerit 4)'. Dagegen bieten Cod. 8, 9 'de damno (damnum 9) in messe vel in qualibet clausura' und nur 7 fügt noch an 'inlatum fuerit'. Hier kann nun dieser Schluss nicht aus dem Index stammen, da er dort ebenfalls fehlt. Daher wird angenommen, dass Cod. 4 den Cod. 7 benutzt hat, in dem die Worte 'inlatum fuerit' offenbar eine Zutat des Schreibers sind. Nun ist zuzugeben, dass die Rubrik in I einen fehlerhaften Eindruck macht. Aber durch K r a m m e r s Zurückgreifen auf III wird die Sache nur scheinbar besser. Was Cod. 8, 9 und Index III geben, ist sprachlich glatt, aber sachlich verkehrt. K r a m m e r hat übersehen, dass 'inlatum' und 'inclausam' in ihrem Wortsinn vorzüglich zu dem Inhalt von Tit. 9 passen, während das 'damnum in qualibet clausura' diese Eigenschaft nicht hat. Der Tit. 9 handelt in Cod. 1 von dem durch ein Tier verübten Flurschaden, und zwar vom Ersatz des Schadens und vom Vorgehen des Geschädigten, der Viehpfändung; verboten wird die Rachtötung des Schadenstifters. Dieser Inhalt konnte zu der kurzen Rubrik 'de damno in messe' führen, wobei der grössere Teil des